



Landwirtschaftsamt
Amt für Natur, Jagd und Fischerei

Merkblatt Umbruch und Neuansaat artenreicher Blumenwiesen

Artenreiche Blumenwiesen bieten Nahrung für diverse Kleintiere wie Schmetterlinge oder Heuschrecken und sind wichtig für die Biodiversität. Mit den Biodiversitätsbeiträgen fördert der Bund die Arten- und Lebensraumvielfalt. Erfüllt eine Wiese die kantonalen Vorgaben an die botanische Qualität (genügend Zeigerpflanzen vorhanden), wird ein höherer Beitrag für die extensive resp. weniger intensive Bewirtschaftung ausgerichtet.



Standortwahl – finanzielle Beteiligung – Ansaat

Optimale Standorte für die Neuansaat artenreicher Blumenwiesen sind möglichst sonnig, pflüggbar und nährstoffarm. Idealerweise wurde die Fläche bereits über Jahre extensiv bewirtschaftet. Ansaaten an schattigen Lagen oder im Unterwuchs von Obstanlagen werden nicht empfohlen. Der **Beizug einer Fachperson**, welche das Vorhaben beurteilt und begleitet, ist für die Bewilligung eines Umbruchs einer Biodiversitätsförderfläche (BFF) **obligatorisch** (z.B. Landw. Zentrum SG oder ein Ökobüro).

Es kann sich lohnen abzuklären, ob ein interessierter Partner (z.B. **das Amt für Natur, Jagd und Fischerei**, die zuständige Gemeinde, eine Naturschutzorganisation, ein lokaler Naturschutzverein oder die Trägerschaft eines Vernetzungsprojekts) ein umweltschonendes und erfolgsversprechendes Vorhaben gegebenenfalls finanziell unterstützen will.

Nach Art. 58 Abs. 8 der Direktzahlungsverordnung (SR 910.13, Abk. DZV) dürfen nur Saatmischungen verwendet werden, die vom BLW für die jeweilige Biodiversitätsförderfläche (BFF) bewilligt sind. Bei Wiesen, Weiden und Streueflächen sind lokale Heugras- und Heudruschsaaten von langjährigen bestehendem Dauergrünland den standardisierten Saatmischungen vorzuziehen. Die empfohlenen Mischungen und deren Zusammensetzung können unter www.blw.admin.ch > Themen > Direktzahlungen > Biodiversitätsbeiträge > Qualitätsbeitrag eingesehen werden. Infos zur Direktbegrünung: www.regioflora.ch (Datenbank Spenderflächen, Beratung, Infos) oder zur lokaler Heugras-saat: www.holosem.ch (Infos, Verkauf, Beratung).

Gesuch um Umbruch von extensiv genutzten Wiesen – Bewilligungspflicht

Auf extensiv genutzten Wiesen mit unbefriedigender botanischer Zusammensetzung kann die kantonale Behörde nach Rücksprache mit der kantonalen Fachstelle für Naturschutz eine geeignete Bewirtschaftungsform oder die mechanische oder chemische Entfernung der Vegetation zum Zweck einer Neuansaat bewilligen.

Das Gesuchformular *Umbruch von extensiv genutzten Wiesen* inkl. dazugehörigem Plan muss bis spätestens **Ende September** des Ansaatvorjahres oder bis **Ende Januar** oder **Ende Februar** des Ansaatjahres beim Landwirtschaftsamt (LWA) eingereicht werden. Das LWA prüft in Zusammenarbeit mit dem Amt für Natur, Jagd und Fischerei (ANJF) die Gesuche und eröffnet den Entscheid innerhalb dreier Wochen nach den genannten Terminen der Gesuchstellerin/ dem Gesuchsteller.



Informationen zur Bewilligungspraxis – Umbruch von extensiv genutzten Wiesen

Mechanische Entfernung: Im Normalfall soll die Entfernung der Vegetation wenn immer möglich mechanisch erfolgen. Die mechanische Entfernung wird in aller Regel bewilligt, wenn nicht besondere Gründe dagegen sprechen (z.B. Deponieuntergrund).

Empfehlungen zur mechanischen Saatbeetbereitung:

Pflug/Grubber/Spatenmaschine: Gepflügt werden soll tief (20-25cm) und gründlich. Grundsätzlich soll so früh wie möglich gepflügt werden, in schweren Böden bereits im Herbst. Damit kann sichergestellt werden, dass für das Absetzen des Bodens und die Saatbettvorbereitung genügend Zeit vorhanden ist. Zwischen Pflügen und Säen sollten mindestens vier Wochen liegen. Der späteste empfohlene Termin für den Umbruch ist Ende März. Unmittelbar nach dem Pflügen soll geeeggt werden. Um zu verhindern, dass der Boden zu fein wird, sollten keine rotierenden Geräte verwendet werden (Ausnahme: bei sehr schweren Böden oder wenn erst gegen Ende Winter gepflügt wird). Sobald erste Unkrautkeimlinge sichtbar werden, soll ein weiteres Mal oberflächlich geeeggt werden (z.B. mit Federzinkenegge). Eventuell muss dies nach 2-3 Wochen wiederholt werden. Falls möglich, erfolgt jedes Eggen weniger tief als das vorhergehende, damit keine neuen Unkrautsamen hochgearbeitet werden. Unmittelbar vor der Saat muss nochmals ganz oberflächlich geeeggt oder gestriegelt werden.

Bodenfräse: Hier ist entscheidend, dass der Pflanzenbestand vollständig vernichtet wird. Das Saatbett soll mittelfein zubereitet werden. Nach einem Durchgang mit der Bodenfräse erfolgt die Unkrautkur am besten mit einer Federzinkenegge oder einem Striegel (2 Durchgänge im Abstand von 2-3 Wochen). Wenn der alte Pflanzenbestand auch danach wieder durchwächst, kann ein dritter Durchgang nötig sein. Erst dann Streifen in bestehende Wiesen fräsen, wenn die Wiese soweit ausgemagert ist, dass keine Lagergefahr mehr besteht.

Chemische Entfernung: Für die Bewilligung einer chemischen Entfernung der Vegetation müssen mindestens die folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- Flächen, die nicht in Naturschutzgebieten sind und nicht an Naturschutzgebiete oder Gewässer angrenzen (Mindestabstand 6m)
- Kleine Flächen (< 50 Aren) und wenn die chemische Entfernung vorteilhafter erscheint (z.B. bei flachgründigen (sehr flach = < 0.15m oder flach = 0.15m bis 0.30m) oder sehr steinigen Böden, Deponieuntergrund, oder bei hohem Nährstoffniveau in Kombination mit einer sehr starken Verunkrautung, z.B. durch Blacken)
- Auf grossen Flächen (> 50 Aren) ist die chemische Entfernung (falls vorteilhafter) nur streifenweise auf jeweils maximal 20% der Fläche bewilligungsfähig

Die erste Applikation des Totalherbizids soll wenn möglich bereits im Herbst erfolgen, sonst bei Vegetationsbeginn bei wüchsigen Bedingungen.

Ungeeignete Standorte:

Wenn an einem Standort die Voraussetzungen sowohl für die chemische als auch für die mechanische Entfernung nicht gegeben sind (z.B. Steillage, Lage auf Deponie, angrenzend an Schutzgebiet oder sehr nährstoffreiche Flächen), so behalten sich die kantonalen Behörden vor, eine Neuansaat nicht zu bewilligen.

Fragen zur Bewilligungspraxis

Landwirtschaftsamt
Abteilung Direktzahlungen,
Ansprechperson: Thomas Benz
Telefon: 058/ 229 03 29
E-Mail: Thomas.Benz@sg.ch

Amt für Natur, Jagd und Fischerei
Abteilung Natur und Landschaft
Ansprechperson: Corinne Abplanalp
Telefon: 058/ 229 10 25
E-Mail: Corinne.Abplanalp@sg.ch